Rechtsaufsichtliche Entscheidung zur
Doppelhaushaltssatzung der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, veröffentlicht im Internet unter www.stadt-sternberg.de/Ortsrecht/Satzungen am 14.04.2025

„I. Entscheidung

Nach Prüfung der Doppelhaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Sternberg ergehen nach Anhörung vom 03.09.2025 folgende Entscheidungen:

1. Rechtsaufsichtliche Anordnung 2025
   Gegenüber der Stadt wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet freiwerdende Stellen und Stellenanteile nur mit meiner Zustimmung neu zu besetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Notwendigkeit schlüssig belegt wird.
   Ausgenommen hiervon sind befristete Nachbesetzungen freiwerdender Stellen und Stellenanteile bei Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind. Hier ist meine Zustimmung nicht erforderlich, jedoch hat vor Besetzung der Stellen eine entsprechende Information an mich zu erfolgen.
   Die sofortige Volllziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angoerdnet.
2. Rechtsaufsichtliche Anordnungen 2026
   2.1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, das Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge und Minderauszahlungen bzw. Minderaufwendungen zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind. Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist mir unaufgefordert bis zum 31.01.2026 zu berichten.
   Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
   2.2. Gegenüber der Stadt wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet freiwerdende Stellen und Stellenanteile nur mit meiner Zustimmung neu zu besetzen. Vorausssetzung für die Zustimmung ist, dass die Notwendigkeit schlüssig belegt wird.
   Ausgenommen hiervon sind befristete Nachbesetzungen freiwerdender Stellen und Stellenanteile bei Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind. Hier ist meine Zustimmung nicht erforderlich, jedoch hat vor Besetzung der Stellen eine entsprechende Information an mich zu erfolgen.
   Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wurden keine genehmigungspflichtigen Bestandteile in der Satzung festgesetzt.

B. Entscheidung zum Wirtschaftsplan 2025/2026 des Eigenbetriebs Stadtwerke Sternberg
Mit der Haushaltssatzung der Stadt wurde auch der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke beschlossen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

I. Entscheidung
   Nach Prüfung des beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadt Sternberg für die Wirtschaftsjahre 2025/2026, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, ist festzustellen, dass keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthalten sind.“

Bekanntmachung im Internet unter www.stadt-sternberg.de/Ortsrecht/Satzungen am 22.09.2025